

SATZUNG

ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT GARCHING BEI MÜNCHEN (FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG - FwGS)

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Stadt Garching bei München folgende

SATZUNG:

§ 1 - AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ

- (1) ¹Die Stadt Garching bei München erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) ¹Die Stadt Garching bei München erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch und Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 - SCHULDNER

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - FÄLLIGKEIT

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 - IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Garching b. München über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 06.08.2013 samt Anlage außer Kraft.

Stadt Garching b. München, 04.03.2024


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwands- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Garching b. München

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug	Betrag
einen Kommandowagen KdoW	1,86 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,38 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	4,44 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	8,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,06 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	9,11 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,04 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	10,83 Euro
einen Wechsellader WLF	3,46 Euro
einen Rüstwagen RW	9,15 Euro
einen Versorgungs-LKW	5,24 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,43 Euro
ein Mehrzweckanhänger	1,05 Euro
einen Schaum- und Wasserwerfer SWW	0,98 Euro
einen Pulverlöschanhänger P250	1,04 Euro
einen Bootsanhänger inkl. Schlauchboot	1,02 Euro
ein Quad	2,05 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Fahrzeug	Betrag
einen Kommandowagen KdoW	96,87 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	40,54 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	46,66 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	268,79 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	142,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	373,40 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	130,90 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	275,35 Euro
einen Wechsellader WLF	143,90 Euro
einen Abrollbehälter Logistik	24,34 Euro
einen Abrollbehälter Mulde	5,80 Euro
einen Rüstwagen RW	174,21 Euro
einen Versorgungs-LKW	119,80 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	12,68 Euro
ein Mehrzweckanhänger	4,94 Euro
einen Schaum- und Wasserwerfer SWW	3,38 Euro
einen Pulverlöschanhänger P250	15,18 Euro
einen Bootsanhänger inkl. Schlauchboot	12,64 Euro
ein Quad	14,87 Euro
einen Teleskoplader	43,06 Euro

3. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge, des eingesetzten Personals und Materials sowie der Einsatzdauer und der zurückgelegten Wegstrecke pauschal abgerechnet:

Für Falschalarme, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 Alt. 2 BayFwG), werden berechnet:	700,00 Euro
--	--------------------

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 Euro
--	-------------------

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.